

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 13

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 4. Juni 1946

Nr. 13

Inhalt

Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 25. April 1946. S. 163. — Verordnung Nr. 39 des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer. Vom 25. März 1946. S. 165. — Verordnung Nr. 58 des Finanzministeriums über die Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Vom 12. März 1946. S. 165. — Verordnung Nr. 62 des Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Gaststättenerlaubnissperre. Vom 3. April 1946. S. 165. — Verordnung Nr. 115 des Ministerpräsidenten betreffend vorübergehende Maßnahmen in der Strafrechtspflege. Vom 10. Mai 1946. S. 166. — Gesetz Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. Vom 25. April 1946. S. 166. — Verordnung Nr. 301 des Innenministeriums über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises. Vom 1. April 1946. S. 167. — Gesetz Nr. 302 über die Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb. Vom 2. Mai 1946. S. 169. — Verordnung Nr. 500 Dritte Rechtsanordnung des Finanzministeriums zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Lohnsteuer für 1946. Vom 16. April 1946. S. 169.

Gesetz Nr. 27

über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 25. April 1946.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Revision an das Oberlandesgericht statt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sind Berufung und Revision nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 300 RM übersteigt. Die Beschwerdesumme kann durch Bekanntmachung des Justizministeriums abgeändert werden.

(3) Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt außer Betracht, soweit es sich handelt

1. um die Unzulässigkeit des Rechtswegs,
2. um Mietaufhebungs- und Räumungsklagen.

(4) In Ehesachen ist die Revision nur zulässig, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Hierüber entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß.

(5) In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schiffsgericht

ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Berufung an das vom Justizministerium bestimmte Schiffsobbergericht statt.

§ 2

Auf das Verfahren finden hinsichtlich der Berufung die §§ 511–544, hinsichtlich der Revision die §§ 545–566 der ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 831 ff.) Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

1. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers und der Verlust des eingelegten Rechtsmittels werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar.

2. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 bleiben aufgehoben.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner binnen einer ihm durch den Vorsitzen-

den gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

3. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

4. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

§ 3

Erstinstanzliche Urteile der Landgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die §§ 712, 713 Abs. 2, 713a, 714 ZPO finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Pachtschutzsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht in den Fällen statt, in denen sie nach den am 1. Januar 1934 geltenden Vorschriften zugelassen war oder in späteren Gesetzen für zulässig erklärt worden ist.

(2) Gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse der Landgerichte findet unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn es sich um die Versagung des Armenrechts oder um Ordnungsstrafen handelt, die Beschwerde, im übrigen die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht statt. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Schiffsgerichtsgerichte.

(3) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist an Stelle der Beschwerde an das Landgericht die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. § 566a ZPO findet entsprechende Anwendung.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Beschwerde davon abhängig, daß der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 RM übersteigt.

(5) Gegen Beschlüsse in Kostensachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 RM übersteigt.

(6) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 831) und diejenigen des FGG insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nicht entgegensteht.

§ 5

Die Bestimmungen des § 4 finden sinngemäß Anwendung, soweit nach den bisherigen Vorschriften andere Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig waren.

§ 6

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Richtern.

§ 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

§ 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar, so ist das Urteil des Oberlandesgerichts mit der Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen ein Amtsgerichtsurteil ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

§ 9

Ist vom Reichsgericht ein Zivilprozeß an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, so kann das Oberlandesgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.

§ 10

Eine bereits zulässig eingelegte Berufung an das Oberlandesgericht ist als Revision zu behandeln; ist schon ein Beweisbeschluß ergangen, so kann die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

§ 11

Ein Beschluß, durch den nach dem 30. Oktober 1945 ein nach diesem Gesetz zulässiges Rechtsmittel nicht zugelassen worden ist, ist nichtig. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Revision in Ehesachen ist unzulässig, wenn das Urteil mit Rechtskraftbescheinigung versehen worden ist.

§ 12

Das Justizministerium kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1945 an in Kraft.

Stuttgart, den 25. April 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Joseph Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 39

des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer.

Vom 25. März 1946.

Auf Grund des § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519), vergl. mit § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes und der Bekanntmachung des früheren Reichsministers des Innern, betr. Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Pferde vom 19. Dezember 1921 (RGBl. S. 1592) wird für Nord-Württemberg verordnet:

§ 1

Die nach § 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des früheren Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer (zu vergl. Amtsbl. des württ. Innenministeriums 1940 S. 144) auf die Tierärzte beschränkte Anzeigepflicht bei ansteckender Blutarmut der Einhufer wird unter Aufhebung dieser Beschränkung auf den in § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519) bezeichneten Personenkreis wieder ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. März 1946

Ulrich

Verordnung Nr. 58
des Finanzministeriums

über die

Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Vom 12. März 1946

Nach § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202) wird die Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen u. a. angepaßt, wenn das Einkommen oder der Gewerbeertrag des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1944 um mehr als 10 v. H. kleiner ist als im Kalenderjahr 1943. Anträge auf Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für 1944 in vorstehendem Sinne sind spätestens bis 1. Mai 1946 bei dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt einzureichen. Nach dem 1. Mai 1946 eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die Einreichung einer Steuererklärung gilt als Antrag.

Stuttgart, den 12. März 1946

Dr. Cahn-Garnier

Verordnung Nr. 62
des Wirtschaftsministeriums
über die Verlängerung der
Gaststättenerlaubnissperre.

Vom 3. April 1946.

Auf Grund von §§ 18 und 21 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I 1930 S. 146, 1934 S. 913) verordnet das Wirtschaftsministerium:

I.

Die Geltungsdauer der Verordnung über Gaststättenerlaubnissperre (GaSpVO) vom 18. März 1940, 30. März 1942, 31. März 1944 (Regierungsanzeiger 1940 Nr. 25, 1942 Nr. 21, 1944 Nr. 14) verlängere ich bis 31. März 1948.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 3. April 1946

Andre

Verordnung Nr. 115
des Ministerpräsidenten betreffend
vorübergehende Maßnahmen in der
Strafrechtspflege.

Vom 10. Mai 1946.

Mit Gesetzeskraft wird verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Staatsanwaltschaft auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Sie soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn keine höhere Strafe als Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft oder Geldstrafe zu erwarten ist.

§ 2

Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann von der Beiziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen werden.

§ 3

Die Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1946 ab.

Sie tritt mit dem 31. Dezember 1947 außer Kraft, wenn die Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Stuttgart, den 10. Mai 1946

Dr. Reinhold Maier

Gesetz Nr. 300
über die Impfung gegen Scharlach und
Diphtherie.

Vom 25. April 1946.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Der Impfung mit kombiniertem Scharlach-Diphtherieschutz-Impfstoff soll unterzogen werden:

1. jedes Kind nach Vollendung des 1. Lebensjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis Scharlach und Diphtherie überstanden hat;
2. jedes ältere Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 3 Jahren Scharlach und Diphtherie überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist;

3. jedes Kind vom vollendeten 1. bis zum 14. Lebensjahre in 3-jährigen Abständen, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis Scharlach und Diphtherie überstanden hat.

§ 2

Über jede Impfung wird vom Arzt ein Impfschein ausgestellt.

§ 3

Die Stadt- und Landkreise haben Impfbezirke zu bilden, im Benehmen mit den Gesundheitsämtern Impfarzte zu bestellen, sowie im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden die Bereitstellung und Herrichtung geeigneter Räume für die Impftermine und die Entsendung eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde und einer geeigneten Schreibhilfe zu den Terminen zu veranlassen.

§ 4

Die Impfarzte haben

- a) für Beschaffung des Impfstoffes, Beschaffung und Herrichtung der zur Impfung erforderlichen Gerätschaften und Mittel, auch zur Reinigung der Impfstellen, zu sorgen;
- b) die Impftermine unter genauer Beachtung der amtlichen Richtlinien abzuhalten;
- c) bei regelwidrigem Verlauf der Impfung die Erziehungsberechtigten auf Anforderung unentgeltlich ärztlich zu beraten;
- d) Störungen des Impfverlaufs, jede angebliche oder wirkliche Nachkrankheit und jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffes auf ungeimpfte Personen sofort nach Bekanntwerden genau festzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 5

Einzelimpfungen können durch die Privatärzte jederzeit, durch Impfarzte nach näherer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde unentgeltlich in ihren dienstlichen Sprechstunden vorgenommen werden.

§ 6

Das Innenministerium (der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung) ist befugt, Ausführungsbestimmungen hierzu mit bindender Kraft zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. April 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Heinrich Köhler	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Joseph Andre
Kohl	Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 301
des Innenministeriums**

über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises.

Vom 1. April 1946.

I. Die Registrierung

§ 1

Meldepflicht

(1) Alle Personen deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, sowie alle staatenlosen Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder es vor dem 1. September 1946 vollenden und bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den amerikanisch besetzten Teilen von Württemberg und Baden ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sich tatsächlich aufhalten, sind verpflichtet, sich zum Zwecke ihrer Registrierung bis zu dem vom Innenministerium bestimmten Zeitpunkt bei den Ortspolizeibehörden ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts persönlich zu melden.

(2) Für Personen, die am 1. September 1928 und später geboren sind, beginnt die Meldepflicht nach Abs. 1 jeweils 3 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs; die Meldungen sind innerhalb 2 Wochen zu erstatten.

(3) Personen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Gemeinden der amerikanisch besetzten Teile von Württemberg und Baden zuziehen oder aus Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, Kriegsgefangenen- oder Interniertenlagern oder aus sonstigem Gewahrsam nach solchen Gemeinden entlassen werden, unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe von Abs. 1 und 2; sie ist innerhalb 2 Wochen nach dem Zuzug zu erfüllen.

(4) Bei der Meldung haben die Meldepflichtigen

- a) die in einem amtlichen Vordruck geforderten Angaben über ihre Person zu machen und zwar deutsche Staatsangehörige in doppelter, Ausländer und Staatenlose in dreifacher Fertigung;
- b) sich mit gültigen Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen. Falls Zweifel an ihrer Person bestehen, sind sie verpflichtet, sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen;
- c) die Quittung über die Abgabe des Meldebogens zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in Urschrift vorzulegen;
- d) zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit in der Größe von 74 × 52 oder 52 × 37 mm einzureichen, die die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil nach rechts zeigen, so daß das linke Ohr mit seinen Erkennungsmerkmalen sichtbar ist.

(5) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person obliegt die Meldepflicht nach Abs. 1–3 dem gesetzlichen Vertreter. Für meldepflichtige Personen, die durch Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu melden, ist die Meldung durch die Anstaltsleiter oder von hierzu bevollmächtigten Personen zu erstatten.

§ 2

Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausgenommen von der Meldepflicht nach § 1 sind die Angehörigen der Besatzungsmacht und diejenigen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen, die im Dienst der Besatzungsmacht tätig sind und gültige amerikanische Armeerausweispapiere besitzen.

§ 3

Allgemeine Meldepflicht nach der Reichsmeldeordnung

Die allgemeine polizeiliche Meldepflicht nach §§ 1 ff. der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Einheitliche polizeiliche Inlandsausweise

§ 4

Deutsche Kennkarten

(1) Auf Grund der Meldung nach § 1 erhält der Meldepflichtige von amtswegen einen neuen poli-

zeilichen Inlandsausweis mit der Bezeichnung „Deutsche Kennkarte“.

(2) Die Kennkarte wird durch die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Paßbehörde, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde, nach dem vom Innenministerium bestimmten Muster ausgestellt.

(3) Die Person, für welche die Kennkarte ausgestellt wird, ist verpflichtet,

- a) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

(4) Die Gebühr für die Ausstellung der Kennkarte beträgt eine Reichsmark.

§ 5

Pflichten des Kennkarteninhabers

(1) Der Inhaber einer Kennkarte hat diese stets bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen. Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit können alle Behörden zum Zwecke der Personenfeststellung die Vorlage der Kennkarte verlangen.

(2) Der Inhaber der Kennkarte ist verpflichtet, der Behörde, die die Kennkarte ausgestellt hat,

- a) diese unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart ändert, wenn er seine Staatsangehörigkeit verliert oder wenn sich herausstellt, daß er die in der Kennkarte angegebene Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder andere Angaben in der Kennkarte unrichtig sind;
- b) den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Gültigkeit der Kennkarten*)

Die Kennkarten werden auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

§ 7

Sondereintrag in den Kennkarten

In den Kennkarten wird die amtliche Entscheidung über die Eingruppierung des Inhabers auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus sowie über etwaige

*) Räumlich beschränkt sich die Gültigkeit der Kennkarte zur Zeit auf die amerikanische Zone.

Sühnemaßnahmen nach näherer Vorschrift durch die zuständige Behörde eingetragen.

§ 8

Ungültige Kennkarten

Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen oder die unbefugt abgeändert und ergänzt worden sind, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

§ 9

Sonstige Personalausweise*)

Die nach der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I S. 913) ausgestellten Kennkarten und alle sonstigen, in ihrer Gültigkeit auf das deutsche Inland beschränkten polizeilichen Personalausweise sind bei der Aushändigung der neuen Kennkarte an die diese ausstellende Behörde abzugeben. Sie verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht abgegebene Personalausweise der in Satz 1 bezeichneten Art werden am 30. September 1946 ungültig.

III. Strafbestimmungen

§ 10

(1) Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft,

- a) wer der Meldepflicht nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, in seiner Meldung unwahre Angaben macht oder der Aufforderung, Auskunft über seine Person oder seine Staatsangehörigkeit zu geben und die notwendigen Unterlagen hierüber vorzulegen, nicht Folge leistet;
- b) wer seine Kennkarte nicht bei sich führt oder das Vorzeigen auf Verlangen eines Beamten des Polizeidienstes oder einer Behörde verweigert;
- c) wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist;

*) Als solche gelten nicht Wandergewerbescheine, Gewerbelegitimationskarten, Führerscheine und ähnliche Sonderausweise.

- d) wer seine Kennkarte einem anderen zum Gebrauch überläßt;
- e) wer eine für einen anderen ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt;
- f) wer den sonstigen, sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Rückgabe ungültig werdender Personalausweise, nicht nachkommt.

(2) In schwereren Fällen tritt an Stelle der Strafen nach Abs. 1 Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

IV. Inkrafttreten

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1946 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I S. 913) mit den hierzu ergangenen Ergänzungen und Änderungen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, soweit ihre Bestimmungen mit den Vorschriften der neuen Verordnung im Widerspruch stehen.

Stuttgart, den 1. April 1946

Ulrich

Gesetz Nr. 302 über die Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb.

Vom 2. Mai 1946.

Das Staatsministerium hat für Nord-Baden das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Erlischt eine persönliche Berechtigung zum Apothekenbetrieb durch den Tod oder den Verzicht des Konzessionsinhabers, so wird die Konzession nicht zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben; vielmehr ist die Apotheke durch den Konzessionsinhaber oder seine Rechtsnachfolger bis zum Ende des Kalenderjahres 1946 nach näherer Bestimmung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) verwalten zu lassen.

§ 2

Der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung, ist befugt, im Falle des

§ 1 die Person des Verwalters zu bestimmen, wenn er die Bestimmung nicht dem Konzessionsinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern überläßt.

§ 3

Im Falle des § 1 ist der Reinerlös aus dem Apothekenbetrieb an den zuständigen Bezirksapotheker abzuführen, der ihn an die bei der Apothekerkammer zu errichtende Apothekerunterstützungskasse weiterzuleiten hat. Die Höhe des Reinverdienstes wird durch den Bezirksapotheker ermittelt.

§ 4

Der Präsident der Landesverwaltung Baden, Abteilung Innere Verwaltung, wird ermächtigt, den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.

Stuttgart, den 2. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier Joseph Andre
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 500

Dritte Rechtsanordnung des Finanzministeriums zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Lohnsteuer für 1946.

Vom 16. April 1946.

(1) Die Rechtsanordnung Nr. 1 zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Erhebung der Lohnsteuer während der Übergangszeit tritt mit Ablauf des 30. Juni 1946 außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ab finden die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 für die Erhebung der Lohnsteuer Anwendung und zwar erstmalig für alle nach dem 30. Juni 1946 endenden Lohnzahlungszeiträume. Die Lohnsteuer ist spätestens von diesem Zeitpunkt ab nach den neuen Lohnsteuer Tabellen zu ermitteln. Diese Tabellen können auch rückwirkend auf alle nach dem 1. Januar 1946 endenden Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist.

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ab darf die Steuerklasse II oder III beim Lohnsteuerabzug nur dann berücksichtigt werden, wenn

die Erklärung des Arbeitnehmers über seine Familienverhältnisse zur Lohnsteuerkarte 1946 vorliegt und die Steuerklasse vom Arbeitgeber entsprechend berichtigt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Steuerklasse I solange anzuwenden, bis die Erklärung vorliegt.

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die aus öffentlichen Kassen besoldet werden, wenn die Kasse auf die Abgabe einer Erklärung verzichtet hat.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ab darf der seither auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Lohnbetrag nur dann in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, wenn aus der „Erklärung des Arbeitnehmers zur Lohnsteuerkarte

1946“ hervorgeht, daß der steuerfreie Lohnbetrag nicht für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für Versicherungsprämien oder für Beiträge zu Berufsständen oder für Beiträge an Bausparkassen gewährt worden ist. Ist der steuerfreie Lohnbetrag für eine der genannten Aufwendungen gewährt worden, so darf bei der Einbehaltung der Lohnsteuer nach dem 30. Juni 1946 ein steuerfreier Lohnbetrag nur dann berücksichtigt werden, wenn er den mit dem Amtsstempel des Finanzamts versehenen Vermerk „Gültig für 1946“ trägt.

Stuttgart, den 16. April 1946

Dr. Cahn-Garnier